

Satzung

der Stadt Lohne über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

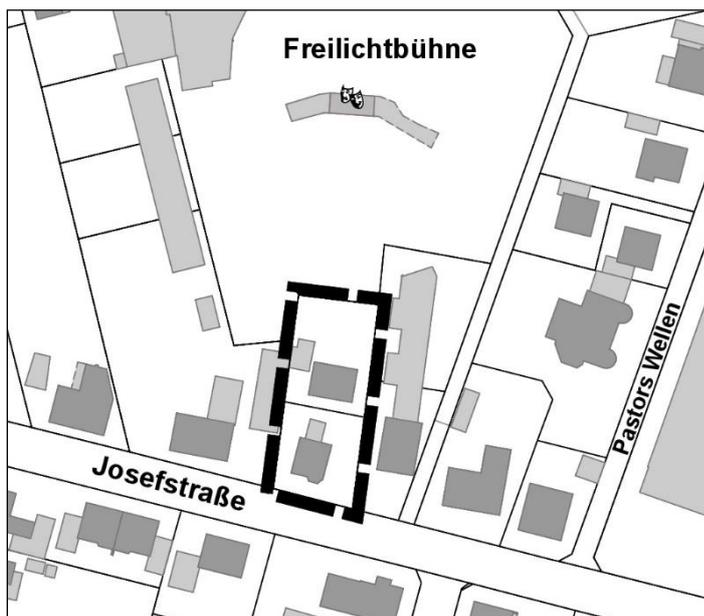
Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lohne in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2. BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den in dem nachstehenden Lageplan umrandeten Bereich.



§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den

Gerdsmeyer
Bürgermeister